

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 04. Juni 2024
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 04. Juni 2024 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Al-
tersteilzeitarbeit
-Verlängerung der Geltungsdauer der ARR-ATZO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 04. Juni 2024 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZO) in Kraft getreten mit Wirkung zum 01. Januar 2015 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 17. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Beschluss der ARK-Bayern vom 07. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Anlage 22a AVR-Bayern erhält folgende Fassung:

„(2) Sie gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2026 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2026 begonnen hat.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Begründung:

Die derzeitige Befristung auf 31. Dezember 2024 macht eine Entscheidung über die Weitergeltung der Anlage 22 a AVR-Bayern notwendig. Die Fachgruppe Diakonie

ist einstimmig der Auffassung, dass eine Weitergeltung im Interesse der Diakonie ist.

PA 04.06.2024